jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/12/17 18R78/20d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.2020

Norm

ZPO §126 Abs2
ZPO §257 Abs3

Rechtssatz

Die Frist des § 257 Abs 3 ZPO wird gemäß § 126 Abs 2 ZPO verlängert, wenn der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag oder Karfreitag ist. Diesfalls ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als der letzte Tag der Frist anzusehen. Dass dadurch dem Gericht und dem Gegner nicht eine volle Woche zur Vorbereitung der vorbereitenden Tagsatzung verbleibt, ist unerheblich.

Entscheidungstexte

- 18 R 78/20d
  Entscheidungstext LG Wr. Neustadt 17.12.2020 18 R 78/20d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00239:2020:RWN0000030

Im RIS seit

13.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at